

Dienstanweisung

zur Heranziehung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und nicht ausgebildeter Mitgliedern (Anwärter) zum Einsatz in der Freiwilligen Feuerwehr Nauen

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 i.V.m. §§ § 25 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes – BbgBKG vom 24.05.2004, § 2,3 der Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr –TVFF vom 04.07.2008, des § 18 der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ sowie § 3 der Dienstanweisung Nr. 1 für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nauen vom 22.06.2012 in der jeweils gültigen Fassung weise ich die Ortswehrführer zur Umsetzung folgender Dienstanweisung an. Diese ist durch Aushang im Gerätehaus allen Mitgliedern und Mitgliedern der Jugendfeuerwehr zugänglich zu machen:

Inhalt:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Verantwortlichkeit des Ortswehrführers/ Delegation auf den verantwortlichen Gruppenführer

§ 3 Persönliche Voraussetzungen für die Heranziehung

§ 4 Ausschlussgründe für eine Heranziehung

§ 5 Prüfung der Einsatzmöglichkeit im Arbeitsbereich und Beachtung von Hinweisen

§ 6 Geltung der Dienstanweisung Nr. 1

§ 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

Mit der Dienstanweisung sollen Mitglieder der Jugendfeuerwehr und noch nicht vollständig ausgebildete Mitglieder der Feuerwehr Nauen, die die Dienststellung Truppmann anstreben (nachfolgend Anwärter), entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihres Ausbildungsstandes vor übermäßigen physischen und psychischen Belastungen geschützt und eine einheitliche Verfahrensweise in den Einheiten der Stadt Nauen erreicht werden. Die Heranziehung zu Einsätzen außerhalb des Gefahrenbereiches motiviert und qualifiziert die Nachwuchskräfte und kann die Einheiten bei der Absicherung der Tagesbereitschaft unterstützen.

§ 2 Verantwortlichkeit des Ortswehrführers/ Delegation von Aufgaben auf den verantwortlichen Gruppenführer

- 1) Mitglieder der Jugendfeuerwehr und nicht ausgebildete Anwärter dürfen nur zum Einsatzdienst herangezogen werden, wenn der Ortswehrführer auf begründeten Antrag nach § 3 die schriftliche Genehmigung der Wehrführung zuvor eingeholt hat.
- 2) Der Ortswehrführer ist dem Stadtwehrführer für die Umsetzung dieser DA voll verantwortlich. Er soll die Aufgaben auf einen geeigneten Gruppenführer des von ihm

DA Heranziehung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und nicht ausgebildeten Mitgliedern (Anwärter) zum Einsatz in der Freiwilligen Feuerwehr Nauen

vorgesehenen Einsatzfahrzeuges übertragen; hat sich aber über die Durchführung und Einhaltung dieser Dienstanweisung regelmäßig persönlich zu überzeugen und hat, falls die Vorschriften nicht umgesetzt werden, unverzüglich die Übertragung zu widerrufen.

- 3) Der verantwortliche Gruppenführer nach Absatz 1 kann die Aufgabe nicht weiter delegieren. Er ist persönlich für die Sicherheit der ihm anvertrauten Person nach § 3 verantwortlich.
- 4) Bei Platzmangel im ausrückenden Fahrzeug gehen voll ausgebildete Einsatzkräfte grundsätzlich bei der Mitnahme zur Einsatzstelle den Personen nach § 3 vor.

§ 3 Persönliche Voraussetzungen für die Heranziehung

- 1) Mitglieder der Jugendfeuerwehr dürfen nur zum Einsatzdienst außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden und wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen vollständig erfüllt sind:
 - a) Das 17. Lebensjahr ist vollendet.
 - b) Es liegt eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vor und die Eltern haben in dieser ihre Kenntnis bestätigt, dass der Einsatz von werdenden Müttern, bei erteiltem Beschäftigungsverbot und vorliegender Krankschreibung nicht gestattet ist.
 - c) Es besteht seit mindestens zwei Jahren Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr.
- 2) Anwärter dürfen nur zum Einsatzdienst außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden, wenn folgende Voraussetzungen vollständig erfüllt sind:
 - a) Das 18. Lebensjahr ist vollendet.
 - b) Es sind mindestens 5 am Standort bezogene Ausbildungstage komplett absolviert worden.

§ 4 Ausschlussgründe für eine Heranziehung

- 1) Der Personenkreis zu § 3 darf zu Einsätzen in folgenden Fällen nicht herangezogen werden:
 - Außerhalb der Tageszeit von 06:00 – 20:00 Uhr
 - Bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen
 - Innerhalb des Gefahren- und AbsperrbereichesFür Jugendliche gilt ein grundsätzlicher Ausschluss von Einsätzen mit hoher psychischer Belastung, wie Verkehrsunfälle oder Schadensfälle mit schwerverletzten oder toten Personen oder Tieren.
- 2) Der Gefahrenbereich ist der Bereich, in dem Gefahren für Leben, Gesundheit, Umwelt und Sachen erkennbar sind oder aufgrund fachlicher Erfahrung vermutet werden können. Der Absperrbereich trennt den Gefahrenbereich vom zugelassenen Arbeitsbereich.

§ 5 Prüfung der Einsatzmöglichkeit im Arbeitsbereich und Beachtung von Absperrbereichen und weiteren Hinweisen

- 1) Durch den beauftragten Gruppenführer sind für den Einsatz Arbeitsbereiche festzulegen und hierbei folgende Mindestabstände für die Festlegung der Absperrbereiche zur Gefahrenstelle grundsätzlich einzuhalten:

DA Heranziehung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und nicht ausgebildeten Mitgliedern (Anwärter) zum Einsatz in der Freiwilligen Feuerwehr Nauen

- a) Für die Technische Hilfeleistung bei Fahrzeugunfällen ist grundsätzlich ein Arbeitsbereich von mindestens 5 Metern um das verunfallte Fahrzeug sowie zusätzlich ein Absperrbereich von 10 Metern zum Arbeitsbereich zu berücksichtigen. Der Arbeitsbereich umfasst die folgenden notwendigen Ablageplätze:
Die Geräteablage dient den äußeren Trupps zur Bereitstellung aller technischen Geräte für den Trupp im Gefahrenbereich. Weitere Ablageplätze ergeben sich durch die Schrottablage und den Vorbereitungsbereich des Rettungsdienstes.
 - b) Bei Gefahrgutunfällen wird ein Gefahrenbereich von mindestens 50 Metern und ein Absperrbereich von mindestens 100 Metern um die Unglücksstelle für die Festlegung des Arbeitsbereiches vorgegeben.
Der Gefahrenbereich im Gefahrguteinsatz erfordert mit dem Dekontaminationsplatz sogar einen definierten Ausgang.
 - c) Bei Brand- und Atemschutzeinsätzen ist der Gefahrenbereich insbesondere der Bereich, in dem Gefahren durch Atemgifte (Brandrauch) oder Sauerstoffmangel zu erwarten sind. Hierbei ist ein Absperrbereich je nach Einsatzlage durch den Verantwortlichen festzulegen.
 - d) Bei Sprengstoffen sind Gefahrenbereiche von bis zu 1000 Meter Radius einzuhalten.
- 2) Durch den verantwortlichen Gruppenführer ist der Absperrbereich zum Arbeitsbereich nach Einsatz- und Witterungsverlauf immer wieder zu überprüfen und mit dem Einsatzleiter bei Bedarf immer wieder neu abzustimmen.
 - 3) Beim Einsatz ist eine physische Überbelastung von jugendlichen Personen nach § 3 zu vermeiden. Hierzu zählt das Heben und Tragen schwerer Lasten, wie der Tragkraftspritze, der Stromerzeuger, Angriffskästen usw.
 - 4) Die Einhaltung entsprechender Ruhezeiten für jugendliche Personen nach § 3, die in Schule oder Berufsausbildung stehen, ist zu berücksichtigen.

§ 6 Geltung der Dienstanweisung Nr. 1

Für den Personenkreis nach § 3 gilt die Dienstanweisung Nr. 1 für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Nauen vom 22.06.2012 in der jeweils geltenden Fassung sinntensprechend. Eine Belehrung über die Vorschriften ist durch den Verantwortlichen nach § 2 sicher zu stellen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nauen, den *30.09.2018*

Jörg Meyer
Stadtwehrrführer

